

Antwort von Herrn McCreevy im Namen der Kommission vom 8. September 2006

Grundlage für das Recht des Geschädigten, den Haftpflichtversicherer des Schädigers zu verklagen, ist Art. 11, Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9, Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Erwägungsgrund 24 und Art. 5 Abs. 1 der 5. KH-Richtlinie 2005/14/EG spiegeln lediglich die Tatsache wider, dass die oben erwähnte Verordnung nach der 4. KH-Richtlinie 2000/26/EG verabschiedet wurde und ändern den Bezug entsprechend ab.

Da sich das Recht des Geschädigten, den Haftpflichtversicherer in den Gerichten des Mitgliedsstaats zu verklagen, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz hat, unmittelbar aus der EG-Verordnung ergibt, besteht für Mitgliedstaaten keine Notwendigkeit, spezifische Umsetzungsmaßnahmen vorzusehen.